

Positionspapier

zu den Entwürfen des BMU für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote und eine Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Am 24.09.2020 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) die Entwürfe für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote und eine Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote vorgelegt. Sie dienen der Umsetzung der novellierten Erneuerbare-Energie-Richtlinie (RED II, (EU) 2018/2001). Die Zielanforderungen und zahlreichen Detailvorgaben der REDII für Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, bestimmen maßgebend darüber, wie wirkungsvoller Klimaschutz und Mobilität vorangebracht werden können.

Der Aussenhandelsverband für Mineralöl und Energie (AFM+E) vertritt als Mitgliedsverband im und gemeinsam mit dem MEW die Interessen unabhängiger, mittelständischer Kraftstoffinverkehrbringer. Die Implementierung der Richtlinie ist damit maßgebend für die mittelständische Energiewirtschaft.

Generelle Anmerkungen

- I. Die Erneuerbare-Energie-Richtlinie gehört zu den tragenden Säulen der europäischen Energie- und Klimapolitik bis 2030. Mit der europäischen Klimaschutzverordnung und der Umsetzung über das deutsche Klimaschutzgesetz sind ehrgeizige CO₂-Ziele definiert. Um sie zu erreichen ist ein Hochlauf von nachhaltigen Bio- und strombasierten Kraftstoffen erforderlich.
- II. Die aktuellen Debatten über die Zielerreichung in der Mobilität (z.B. Nationale Plattform Zukunft der Mobilität) zeigen, dass sämtliche verfügbaren Optionen in Einsatz gebracht werden müssen. Selbst bei einem Anteil der Elektromobilität von bis zu 10 Mio. Fahrzeugen in 2030 besteht eine signifikante Deckungslücke, für die nachhaltige Biokraftstoffe weiterhin dringend benötigt werden. Wir sehen mit Sorge, dass der mittelständischen Energiewirtschaft über die BMU-Vorschläge eine Erfüllungsoption genommen wird, die CO₂-mindernd, kostengünstig, nachhaltig und unmittelbar einsatzfähig ist. Die Bundesregierung hat zudem in der „Nationalen Wasserstoffstrategie“ eine ambitionierte Umsetzung der REDII beschlossen. Die vorliegenden Entwürfe des BMU stehen nicht im Einklang mit dieser Strategie. Es fehlt für unsere Mitgliedsfirmen die Förderung von strombasierten Kraftstoffen, die eine wichtige Erfüllungsoption in der Zukunft darstellen kann.
- III. Es bleiben darüber hinaus grundsätzliche Reduktionspotenziale zur Erreichung der THG-Minderungsziele ungenutzt, die im Mobilitätsbereich notwendig sind. Dazu gehört die Aufnahme der paraffinischen Kraftstoffe (EN15940) in die 10. BImSchV. Unter diese Kraftstoffe fallen z.B. nachhaltig hergestelltes HVO sowie einige der strombasierten Kraftstoffe. Zudem sollten höhere Beimischungen von nachhaltig hergestellten Biokraftstoffen zu fossilen Kraftstoffen unmittelbar nach der Normung erlaubt werden.

1) Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe f Doppelbuchstabe b (§37a Absatz 4)

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe des in Satz 1 genannten Prozentsatzes beträgt

1. ab dem Jahr 2020 6 Prozent,
2. ab dem Jahr 2026 7,25 Prozent.“

Die AFM+E-Mitglieder unterstützen eine ambitionierte THG-Gestaltung in einer Größenordnung von 14% in 2030 unter Berücksichtigung eines moderaten Anstiegs bis 2025.

Die Festlegung und ein damit einhergehender Verlauf der THG-Quote ist die Grundlage für die Entwicklung von neuen Technologien und schafft Planungs- und Investitionssicherheit. Deshalb sollte der THG-Quotenanstieg zunächst bis 2025 moderat verlaufen und sich danach ambitioniert in die Richtung einer Größenordnung von 14% entwickeln. Die Mitglieder des AFM+E halten das klimapolitisch für sinnvoll und umsetzbar unter der Voraussetzung, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen technologieoffen ausgestaltet werden und nicht - wie in den vorliegenden Entwürfen - einseitig die direkte Nutzung von Strom als Kraftstoff begünstigen. Das schließt die uneingeschränkte Mehrfachanrechnung aller Erfüllungsoptionen (siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 6 a) bb) sowie die Möglichkeit der Anrechnung von nachhaltigen Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse in Höhe von 5,3% (siehe Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 11 b) ein.

Forderung: Ausgestaltung der THG-Quote in einer Größenordnung von 14% in 2030 mit moderatem Anstieg bis 2025, wenn die Erfüllungsoptionen gemäß der AFM+E-Forderungen dieses Positionspapiers umgesetzt werden

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe h) (§37a Absatz 5)

Es fehlt hierbei die Möglichkeit, dass das Inverkehrbringen von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen als Erfüllungsoption anerkannt wird.

Forderung: Aufnahme von wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen als Erfüllungsoption

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a) bb) (§37b Absatz 8 Satz 1 Nr.3)

Abweichend von Satz 1 Nummer 3 können Biokraftstoffe, die vollständig oder teilweise aus tierischen Fetten und Ölen der Kategorie 1 und 2 gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1068/2009 auf die Erfüllung von Verpflichtungen nach §37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §37a Absatz 4 angerechnet werden.

Die Anrechenbarkeit von tierischen Fetten und Ölen der Kategorien 1 und 2 wird allgemein begrüßt. Die Anpassung der massenbilanziellen Nachweisführung im Nabisy-System steht jedoch aus. Tierische Fetten und Öle der Kategorie 1 und 2 können nur dann in den Markt gebracht werden, wenn eine massenbilanzielle Trennung von derzeit nicht anrechenbaren Einsatzstoffen möglich ist. Entsprechend sollten die Biomasseverordnung und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung angepasst werden, um eine Anrechnung des Anteils tierischer Fette und Öle der Kategorie 1 und 2 auch zu ermöglichen, wenn diese gemeinsamen mit anderen nicht anrechenbaren Einsatzstoffen verarbeitet wurden.

Forderung: Zulassung des Massenbilanzsystems sowie Anwendung von Nabisy für Biokraftstoffe diskriminierungsfrei gestalten

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) bb) (§37d Absatz 2 Satz 1 Nr.2)

„zu bestimmen, dass der Anteil an bestimmten Erfüllungsoptionen im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen nach §37a Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §37a Absatz 4 nach Maßgabe einer Multiplikation der tatsächlich in Verkehr gebrachten energetischen Menge der jeweiligen Erfüllungsoption mit einem bestimmten Rechenfaktor zu berechnen ist,“

Wir begrüßen die Möglichkeit, bestimmte Erfüllungsoptionen mit einer Mehrfachanrechnung zu versehen. Bei einer Anwendung von Mehrfachanrechnungen sollten jedoch *alle* zulässigen Optionen, die in der REDII für den Inverkehrbringer vorgesehen sind, angewendet werden.

Geboten ist daher eine unbegrenzte Doppelanrechnung von fortschrittlichen sowie eine Doppelanrechnung von abfallbasierten Biokraftstoffen (Anlage 1 und 4 der 38. BImSchV).

Forderung: Mehrfachanrechnung für alle in der REDII vorgesehenen Optionen

Zu Artikel 1 (§37f Berichte über Kraftstoffe und Energieerzeugnisse)

(1) Verpflichtete haben der zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. März einen Bericht über die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in Verkehr gebrachten Kraftstoffe und Energieerzeugnisse vorzulegen, sofern eine Rechtsverordnung nach § 37d Absatz 2 Satz 1 Nummer 14 dies vorsieht. Der Bericht enthält zumindest folgende Angaben:

- 1. die Gesamtmenge jedes Typs von in Verkehr gebrachten Kraftstoffen und Energieerzeugnissen unter Angabe des Erwerbssortes und des Ursprungs und*
- 2. die Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit.*

Diese Berichtspflicht stammt aus der Richtlinie (EU) 2015/652 (Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten). Sie wurde bereits durch die Verordnung (EU) 2018/1999 Artikel 56 geändert und alle Angaben zum Ursprung sowie zum Erwerbssort gestrichen. Damit entfällt diese Berichtspflicht und der §37f kann dementsprechend ebenso vollständig entfallen.

Forderung: Streichung der Berichtspflicht § 37 BImSchG

2) Änderungsvorschläge für die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Zu Artikel 1 Nr. 10 (38. BImSchV §11 Treibhausgasemissionen von weiteren fossilen Kraftstoffen)

Es ist nicht nachvollziehbar, dass CO₂-arme fossile Kraftstoffe (Anlage 2 der 38. BImSchV) nach 2021 nicht mehr zur Erfüllung der Treibhausgasquote verwendet werden dürfen. Das ist weder für die Erreichung der THG-Quote zielführend noch klimapolitisch sachgerecht. Besonders Erdgas ist als Brückentechnologie unverzichtbar. Dies gilt im klimapolitischen Kontext ebenso wie bei Luftschadstoff- und Geräuschemissionen. Mit dem Verbot, CNG und LNG ab 2022 nicht mehr anrechnen zu dürfen, wird die Prämisse des Bestandsschutzes verletzt und jenen Unternehmen geschadet, die auf die Aussagen der Bundesregierung und die Rahmenregulierung vertraut und Investitionen in Projekte getätigt haben. Investitions- und Planungssicherheit ist besonders für die mittelständischen Kraft- und Brennstoffhandelsunternehmen von hoher Bedeutung.

Darüber hinaus führt ein Ausschluss von sonstigen fossilen Kraftstoffen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zur THG-Quote dazu, dass bei Anwendung der aus der RED II vorgegebenen Prozentsätze die anrechnungsfähigen energetischen Mengen bei der Ermittlung der Obergrenzen zusätzlich noch verknappt werden.

Forderung: Weiterhin Anrechnung von fossilen Kraftstoffen der Anlage 2 auf die Treibhausquote

Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b) (38. BImSchV §13 Obergrenze für die Anrechenbarkeit von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen)

„Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen

- 1. Ab dem Jahr 2022 3,2 Prozent,*
- 2. ab dem Jahr 2024 3,0 Prozent und*
- 3. ab dem Jahr 2026 2,7 Prozent*

übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen der Basiswert zugrunde gelegt.“

Die aktuell im Markt verfügbaren Mengen dieser Biokraftstoffe sollten beibehalten werden können. Es ist im Entwurf weder begründet worden noch inhaltlich nachvollziehbar, dass *nachweislich nachhaltige* Biokraftstoffe aus Anbaubiomasse nicht mehr genutzt werden dürfen und mit Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung gleichgestellt werden.

Es ist zu erwarten, dass in 2020 zum Erreichen der 6% THG-Minderung der Anteil konventioneller Biokraftstoffe im Vergleich zum Vorjahr steigen wird. Folglich können nach REDII Artikel 26 (1) auch mindestens 4,4% an nachhaltigen Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse zur Anrechnung zugelassen werden. Der AFM+E fordert, die Aussagen des „Integrierten Nationalen Energie- und Klimaplan“ (BT-Dr. 19/20364) als Grundlage zu nutzen und demgemäß die anrechenbare Menge von nachhaltigen Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse bis zu 5,3 % zuzulassen.

Forderung: Erhalt einer anrechenbaren Menge von nachhaltigen Biokraftstoffen aus Anbaubiomasse bis 5,3%

Zu Artikel 1 Nr. 12 (38. BImSchV neu §13a Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen)

„Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, [1,9] Prozent übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe, die aus den in Anlage 4 genannten Rohstoffen hergestellt wurden, der Basiswert zugrunde gelegt. §13 Absatz 1 Satz 2,3, und 4 sowie §13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Es wird begrüßt, dass das BMU mit den 1,9% über die Begrenzung von 1,7% aus der REDII hinausgeht. Allerdings wird die Anwendung einer weiteren energetischen Obergrenze die bestehenden praktischen Umsetzungsprobleme verschärfen. Wir verweisen auf das gemeinsame Schreiben der Verbände MEW und MWV (*Fragen und Antworten zur THG-Quote 2020*) vom September 2020 mit der dringenden Bitte, entsprechende rechtliche Anpassungen vorzunehmen. Die Verknüpfung von THG-Quote und energetischen Werten bei „Quotenübertragungen“ sowie nachträglichen Korrekturen bei Überschreitungen von Obergrenzen (Bewertung mit Basiswert) führen zu rechnerischen Kettenreaktionen und Zirkelbezügen, die selbst mit EDV-Unterstützung nicht mehr zufriedenstellend und transparent zu lösen sind.

Forderung: Rechtliche Anpassungen gemäß dem Verbändeschreiben vom September 2020 vornehmen

Zu Artikel 1 Nr. 12 (1) (38. BImSchV neu §13b Obergrenze für die Anrechenbarkeit von abfallbasierten Biokraftstoffen)

„(1) Sofern in einem Verpflichtungsjahr der energetische Anteil der Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807

- 1. Ab dem Jahr 2022 0,5 Prozent,*
- 2. ab dem Jahr 2024 0,3 Prozent und*
- 3. ab dem Jahr 2026 0,0 Prozent*

übersteigt, wird für die Treibhausgasemissionen der diesen Anteil übersteigenden Biokraftstoffe aus Rohstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/807 der Basiswert zugrunde gelegt. §13 Absatz 1 Satz 2,3, und 4 sowie §13 Absatz 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Die Regelung sieht ein schnelleres Auslaufen von Biokraftstoffen mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung vor als die REDII. Das führt zu einem Wettbewerbsnachteil für deutsche Quotenverpflichtete, hingegen nicht zu einer Verringerung der Mengen solcher Biokraftstoffe, da diese in anderen Ländern in Verkehr gebracht werden.

Forderung: Absenkung erst ab 2023 und in einem gemäßigeren Rahmen analog der Regelungen der REDII ab 2023

Berlin 15.10.2020